

Erhebung von Gebühren für Genehmigungen / Erlaubnisse gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25.01.2011 (Gebührenrahmen)

Gebührentarif für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt)

Gebühren Nr.		Gebühr in Euro
261	Anordnungen nach § 45 Abs. 6 StVO über Maßnahmen der Unternehmen an Arbeitsstellen	10,20 bis 767,00
262	Anordnung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht	25,60
263	Entscheidung über eine Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung mit Ausnahme der Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO	10,20 bis 767,00
	Bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand	767,00 bis 2.301,00
263.1	Entscheidung über eine Erlaubnis oder Ausnahme bei Großraum- oder Schwertransporten nach § 29 Absatz 3 oder § 46 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 StVO	
263.1.1	Bei Erteilung der Erlaubnis oder Ausnahme	40,00 bis 1300,00
263.1.2	Bei Ablehnung eines Antrages auf Erlaubnis oder Ausnahme aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit, bei Rücknahme oder bei Widerruf	75% der Gebühr nach Nummer 263.1.1
263.1.3	bei Änderungen einer bestehenden Erlaubnis oder Ausnahme	
263.1.3.1	Bei gewöhnlichen Aufwand	Entsprechend 263.1.1
263.1.3.2	Bei geringem Aufwand	10,00 je angefangener Viertelstunde Bearbeitungszeit
264	Entscheidung über eine Ausnahme von einer Vorschrift der StVO je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person Bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen bzw. gleichartiger Fälle kann unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden; dabei darf die Untergrenze des Gebührenrahmens von 10,20 Euro je Fahrzeug/Person und je Ausnahmetatbestand nicht unterschritten werden	10,20 bis 767,00
265	Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner	10,20 bis 30,70 pro Jahr
271	Entscheidung über eine Ausnahme von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen	10,20 bis 179,00
399	Für andere als die in diesem Abschnitt aufgeführten Maßnahmen können Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Maßnahmen oder, soweit solche nicht bewertet sind, nach dem Zeitaufwand mit 12,80 Euro je angefangene Viertelstunde Arbeitszeit erhoben werden.	12,80 je angefangener Viertelstunde

Gebühren der Straßenverkehrsbehörde Stand 01.06.2021

1.	<u>Gebühren für Erlaubnisse des Schwerverkehrs</u>	Gebühr in Euro	Rechtsgrundlage
1.1	Erlaubnisse und Genehmigungen		§ 29 Abs. 3 StVO
1.1.1	Grundgebühr	40,00	oder
1.1.2	Je nachdem, welche Charakteristika das Transportvorhaben ausmachen, werden Erhöhungsfaktoren ermittelt, die dann multipliziert mit der Grundgebühr zu einer Erhöhung der Gebühren führt. Die Faktoren werden von dem bundeseinheitlichen Programm „Vemags“ ermittelt und bei der Genehmigungsbearbeitung angezeigt. Erhöhungsfaktoren berücksichtigen: Geltungsdauer, Gesamtmasse, beteiligte Stellen, Angabe der Anzahl von beantragten Fahrzeuge, Maße des Transportes und zusätzlichen Arbeitsaufwand (separate Hinweisdokumente etc.)	Bis zu Höchstgrenze von 1300,00	§ 46 Abs. 1 S.1 Nr.5 StVO i.V.m. Nr. 263.1.1 der Anlage GebOSt.
1.1.3	bei Ablehnung eines Antrages auf Erlaubnis oder Ausnahme aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit, bei Rücknahme oder bei Widerruf	75% der o.g. Gebühr	§ 29 Abs. 3 StVO i.V.m. Nr. 263.1.2 der Anlage der GebOSt
1.1.4.	bei Änderungen einer bestehenden Erlaubnis oder Ausnahme		
1.1.4.1.	bei gewöhnlichen Aufwand	75% der o.g. Gebühr	§ 29 Abs. 3 StVO i.V.m. Nr. 263.1.3.1 der Anlage der GbOSt.
1.1.4.2	bei geringem Aufwand	10,00 je angefangener Viertelstunde Bearbeitungszeit	§ 29 Abs. 3 StVO i.V.m. Nr. 263.1.3.2 der Anlage der GebOSt
1.2	Verkehrsbehördliche Anordnungen für planbare Streckenabschnitte		§ 29 Abs. 3 StVO i.V.m.
1.2.1	Grundgebühr	80,00	Nr. 263.1.der GebOSt.
1.2.2	Additiv können folgende Gebühren hinzukommen:		
1.2.2.1	Ortstermin für Streckeneinweisung pro angefangener Stunde	60,00	
1.2.2.2	Eingriff in den ÖPNV	50,00	
1.2.2.3	Abstimmung mit anderen Behörden	70,00	
1.2.2.4	Anordnung einer transportablen LSA	100,00	

<u>Gebühren für Baumaßnahmen im Straßenraum</u>		Gebühr in Euro	§ 46 Abs.1 S.1 Nr. 8 StVO i.V.m Nr. 263 der Anlage GebOSt.
2.1	Aufstellen von Gerüsten		
2.1.1	bis zu 2 Monaten	40,00	
2.1.2	bis zu 3 Monaten	60,00	
2.1.3	bis zu 6 Monaten	80,00	
2.1.4	über 6 Monate	100,00	
2.2	Aufstellen von Schuttcontainern		§ 46 Abs.1 S.1 Nr. 8 StVO i.V.m.
2.2.1	Einzelurlaubnis	40,00	Nr. 263 der
2.2.2	Jahresgenehmigung	350,00	Anlage GebOSt
2.3	Arbeiten an der Straße		§ 45 Abs.6 StVO
2.3.1	Grundgebühr		i.V.m
2.3.1.1	Einzelanordnung (genehmigt nach Vorlage 1. Verkehrszeichenplanes)	80,00	Nr. 261 der Anlage GebOSt
2.3.1.2	Ergänzungen (Einreichen eines neuen oder geänderten Verkehrszeichenplanes)	80,00	
2.3.2	Additiv können folgende Gebühren hinzukommen:		
2.3.2.1	Ortstermin je angefangener Stunde	60,00	
2.3.2.2	Eingriff in den ÖPNV	50,00	
2.3.2.3	Mehrere unterschiedliche Bauphasen pro Bauphase	50,00	
2.3.2.4	Abstimmung mit anderen Ämtern, Abteilungen oder Firmen	70,00	
2.3.2.5	Änderung der Verkehrsführung	70,00	
2.3.2.6	Umleitung des Verkehrs (auch LKW oder Rad)	100,00	
2.3.2.7	Eingriff in ortsfeste LSA, Anordnung Signalanlagenplan	80,00	
2.3.2.8	Anordnung je Signalprogramm	50,00	
2.3.2.9	Anordnung einer transportablen Baustellen LSA inklusive Abnahme - Pauschale	100,00	
2.3.2.10	LSA Kreuzung Einmündung größer als 2 Signalgeber	350,00	
2.4	Aufgrabungen für die Stadtwerke		§ 45 Abs.6 StVO
2.4.1	bis zu 1 Woche	30,00	i.V.m

2.4.2	bis zu 2 Wochen	40,00	Nr. 261 der Anlage GebOST
2.4.3	bis zu 3 Wochen	50,00	
2.4.4	bis zu 1 Monat	60,00	
2.4.5	bis zu 2 Monate	75,00	
2.4.6	bis zu 3 Monate	100,00	
2.4.7	über 3 Monate	120,00	
2.5	Tiefbautechnische Koordinierung – Grabungsantrag	70,00	
2.6	Einmalige Wertminderungsbeträge für Unterhaltungserschwerung pro m² Grabungsfläche in		Allgemeine Grabungsrichtlinien der Landeshauptstadt Mainz
2.6.1	Fahrbahnen im Alter von (nach erstmaliger Herstellung bzw. umfassender Sanierung)		
2.6.1.1	bis zu 2 Jahren	100,00	
2.6.1.2	3 bis 5 Jahren	40,00	
2.6.1.3	mehr als 5 Jahren	15,00	
2.6.2	Gehwegen im Alter von (nach erstmaliger Herstellung bzw. umfassender Sanierung)		
2.6.1	bis zu 2 Jahren	40,00	
2.6.2	3 bis 5 Jahren	20,00	
2.6.3	mehr als 5 Jahren	10,00	
3.	<u>Gebühren für allg. Ausnahmen und Erlaubnisse</u>	Gebühr in Euro	
3.1	Fußgängerzonen – Genehmigung zum Parken		§ 46 Abs.1
3.1.1	bis zu 2 Tagen	20,00	StVO i.V.m
3.1.2	bis zu 1 Woche	30,00	
3.1.3	bis zu 4 Wochen	60,00	Nr. 264 der Anlage GebOST
3.1.4	bis zu 3 Monaten	120,00	
3.1.5	bis zu 6 Monaten	180,00	
3.1.6	bis zu 1 Jahr	250,00	

3.2.	Fußgängerzonen – Genehmigung zum Be-/Entladen		§ 46 Abs.1 StVO
3.2.1	bis zu 2 Tagen	12,00	i.V.m
3.2.2	bis zu 1 Woche	20,00	Nr. 264 der Anlage GebOSt
3.2.3	bis zu 4 Wochen	30,00	
3.2.4	bis zu 3 Monaten	40,00	
3.2.5	bis zu 6 Monaten	60,00	
3.2.6	bis zu 1 Jahr	80,00	
3.2.7	bis 3 Jahre	120,00	
3.2.8	Jahresgenehmigung für Anlieger:innen einer Garage bzw. eines Einstellplatzes	12,00	
3.2.9	Dreijahresgenehmigung für Anlieger:innen einer Garage bzw. eines Einstellplatzes	18,00	
3.3	Einrichten von Haltverbotszonen		§ 45 Abs.6 StVO
3.3.1	bis zu 2 Tagen	20,00	i.V.m
3.3.2	bis zu 1 Woche	30,00	Nr. 261 der Anlage GebOSt
3.3.3	bis zu 2 Wochen	40,00	
3.3.4	bis zu 1 Monat	50,00	
3.3.5	bis zu 3 Monaten	150,00	
3.3.6	bis zu 6 Monaten	300,00	
3.3.7	bis zu 1 Jahr	600,00	
3.4	Ausnahmegenehmigung für Handwerker		§ 46 Abs.1 StVO
3.4.1	Typ A (mit Bedienungspflicht der Parkuhr)	75,00	i.V.m
	Typ A – Fahrzeuge mit grüner Plakette	55,00	Nr.261
3.4.2	Typ B (ohne Bedienungspflicht der Parkuhr)	220,00	der Anlage
	Typ B – Fahrzeuge mit grüner Plakette	165,00	GebOSt.
3.4.3	Typ N – Ausnahme für Notdienst	252,00	
3.4.4	Region Frankfurt Rhein Main (Genehmigungsoriginal)	305,00	
	jede weitere Kopie	161,00	
3.5	Straßenfeste unter Einbeziehung öffentlicher Verkehrsfläche		§ 29 Abs.2

3.5.1	mit geringem Vw-Aufwand und kommerzieller Zielsetzung, bis zu 1 Tag	40,00	StVO i.V.m
3.5.2	mit geringem Vw-Aufwand und kommerzieller Zielsetzung inkl. Genehmigung nach der Lärmschutzverordnung, bis zu 1 Tag	60,00	
3.5.3	mit geringem Vw-Aufwand und kommerzieller Zielsetzung, bis zu 2 Tage	60,00	Nr. 263 der Anlage GebOST
3.5.4	mit geringem Vw-Aufwand und kommerzieller Zielsetzung inkl. Genehmigung nach der Lärmschutzverordnung, bis zu 2 Tage	80,00	
3.5.5	mit hohem Vw-Aufwand und kommerzieller Zielsetzung (nach geschätztem Aufwand 60,00 Euro pro benötigter Stunde)	von 120,00 bis 767,00	
3.5.6	mit außergewöhnlich hohem Vw-Aufwand (nach geschätztem Aufwand 60,00 Euro pro benötigter Stunde)	von 767,00 bis 2301,0 0	
3.6	Volkswanderungen		§ 29 Abs.2 StVO
3.6.1	innerhalb des Stadtgebietes	60,00	i.V.m
3.6.2	innerhalb des Landes RLP	80,00	
3.6.3	außerhalb des Landes RLP	100,00	Nr. 263 der Anlage GebOST
3.7	Radsportveranstaltungen		
3.7.1	innerhalb des Stadtgebietes	60,00	
3.7.2	innerhalb des Landes RLP	80,00	
3.7.3	außerhalb des Landes RLP	100,00	
3.7.4	nationale Veranstaltungen (nach geschätztem Aufwand 60,00 Euro pro benötigter Stunde)	von 767,00 bis 2301,00	
3.8	Motorsportveranstaltungen		§ 29 Abs.2 StVO
3.8.1	innerhalb des Stadtgebietes	60,00	i.V.m
3.8.2	innerhalb des Landes RLP	80,00	Nr. 263 der
3.8.3	außerhalb des Landes RLP	100,00	Anlage
3.8.4	nationale Veranstaltungen (nach geschätztem Aufwand 60,00 Euro pro benötigter Stunde)	von 767,00 bis 2301,00	GebOST
3.9.	Fahrwegbestimmung nach GGVS		§ 35 a Abs. 3 GGVSEB i.V.m
3.9.1	bis zu 1 Jahr	50,00	Nr. 104 GGGKostV
3.9.2	bis zu 2 Jahren	100,00	

3.9.3	bis zu 3 Jahren	150,00	
3.10	Ausnahme vom Sonntagsfahrverbot		§ 46 Abs.1 StVO
3.10.1	Einzelurlaubnis	40,00	i.V.m
3.10.2	Dauerurlaubnis		
3.10.2.1	bis zu 1 Monat	80,00	Nr. 264 der Anlage GebOSt
3.10.2.2	bis zu 3 Monaten	150,00	
3.10.2.3	bis zu 6 Monaten	200,00	
3.10.2.4	bis zu 1 Jahr	300,00	
3.11	Ausnahmen von der Ferienreiseverordnung		§ 4 FerReiseV i.V.m.
3.11.1	Einzelurlaubnis 1 Tag	40,00	Nr 271 der Anlage GebOSt
3.11.2	Dauerurlaubnis komplette Sommerferien	125,00	
3.12	Ausnahmen Befahren der Umweltzone		§ 40 BImSchG i.V.m.
3.12.1	bis zu 1 Monat	20,00	§ 1 Abs. 2 der
3.12.2	zu 2 Monate	40,00	35. BImSchV
3.12.3	bis zu 6 Monate	50,00	i.V.m.
3.12.4	Jahresgenehmigung	100,00	Nr. 264 der Anlage GebOSt
3.13	Ausnahme für Träger öffentl. Belange Dienstfahrzeuge (z. B. Gas-, Wasser-, Stromversorgung etc.)	100,00	§ 46 Abs.1 i.V.m
3.14	Ausnahme für Sozialdienst Jahresgenehmigung	65,00	Nr. 264 der Anlage GebOSt
3.15	Befreiung von der Gurtanlegepflicht		§ 46 Abs.1 StVO
3.15.1	für Personen ohne Schwerbehindertenausweis	12,00	i.V.m
3.15.2	für Personen mit Schwerbehindertenausweis	ohne Gebühr	Nr. 264 der Anlage GebOSt
3.16	Parkerleichterung für Schwerbehinderte	ohne Ge- bühr	
3.17	Bewohnerparken		§ 46 Abs.1 StVO

3.17.1	Bewohnerparkausweis für 2 Jahre	60,00	i.V.m
3.17.2	Ausnahme für Betriebe für 2 Jahre mit Sitz im Bewohnerparkgebiet	60,00	
3.17.3	Ausnahme für Betriebe für 1 Jahr (zeitlich befristet zum Parken für 1 Stunde)	20,00	Nr. 264 der Anlage GebOST
3.17.4	Ausnahme für Pflegebedürftige für 1 Jahr	11,00	
3.17.5	Ausnahme für Besucher	11,00	
3.17.6	Ausnahme für private Renovierungen, usw. (bis max. 14 Tage)	15,00	
3.17.7	Besucherblock	20,00	
3.17.8	Ausnahme für Eigentümer mit Hausmeistertätigkeit	140,00	
3.18	Ausnahmen von Verkehrszeichen		§ 46 Abs.1 StVO
3.18.1	Fahren entgegen VZ 242, 245, 250, 253, 261, 262, 269 StVO		i.V.m
3.18.1.1	bis zu 2 Tagen	12,00	Nr. 264 der Anlage GebOST
3.18.1.2	bis zu 1 Woche	20,00	
3.18.1.3	bis zu 4 Wochen	30,00	
3.18.1.4	bis zu 3 Monaten	40,00	
3.18.1.5	bis zu 6 Monaten	60,00	
3.18.1.6	bis 1 Jahr	80,00	
3.18.1.7	bis 3 Jahre	120,00	
3.18.2	Halten und Parken entgegen VZ 245, 283, 286 StVO		§ 46 Abs.1 StVO
3.18.2.1	bis zu 2 Tagen	20,00	i.V.m
3.18.2.2	bis zu 1 Woche	30,00	
3.18.2.3	bis zu 4 Wochen	60,00	Nr. 264 der Anlage GebOST
3.18.2.4	bis zu 3 Monaten	120,00	
3.18.2.5	bis zu 6 Monaten	180,00	
3.18.2.6	bis 1 Jahr	250,00	
3.18.2.7	bis 3 Jahre	400,00	
4.	<u>Ablehnungsbescheide</u>	50 % der Bewilligung	